

**Hauptsatzung
der Gemeinde Noer
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Neufassung vom 25.09.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 25.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.12.2023 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Noer erlassen:

**§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Die Gemeinde Noer führt ein eigenes Wappen. Es ist unter gezinntem blauem Schildhaupt von Gold und Grün mit abgerundeter linker Schrägstufe geteilt. Oben ein Wagenrad mit zwölf Speichen, unten ein gestürztes Lindenblatt mit einem Blütenstand in verwechselten Farben.
- (2) Die Gemeinde Noer führt eine eigene Flagge. Die Flagge der Gemeinde Noer zeigt auf einem unter einem gezinnten oberen blauen Randstreifen nach Maßgabe der Teilungsverhältnisse des Gemeindewappens waagrecht geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in verwechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Noer zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Noer Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Abbildung oder die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder der Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
 4. Abschluss von Leasing- Verträgen, soweit die Gesamtleistung 5.000,-- € nicht übersteigt,

5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, bis zu einem Wert von 500,-- €,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden nach Beratung im Bauausschuss, soweit der jährliche Mietzins 5.000,-- € nicht übersteigt,
8. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, die Ausübung des Vorkaufrechts nach dem BauGB sowie die Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, soweit nicht nach § 3 Abs. 6 die Zuständigkeit des Bauausschusses gegeben ist, d. h., bis zu einer Summe von 5.000,--€,
10. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- € und einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten,
11. Den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,-- €.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter,
2 Bürgerinnen oder Bürger, die Mitglied der Gemeindevertretung sein können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben einschließlich des entsprechenden Satzungsrechts, Prüfung der Jahresrechnung, Personalangelegenheiten, Satzungsrecht soweit die finanzielle Auswirkung der Satzung die dem jeweiligen Fachbereich im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit überschreiten würden.

b) Ausschuss für Bauen und Umwelt

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
2 Bürgerinnen oder Bürger, die Mitglied der Gemeindevertretung sein können.

Aufgabengebiet:

Bau- und Siedlungswesen, Straßen- und Wegeangelegenheiten, Feuerlöschwesen, öffentliche Einrichtungen, Umweltschutz- und Landschaftspflege, Fremdenverkehrsangelegenheiten, Satzungsrecht der vorgenannten Aufgabenbereiche.

c) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

2 Bürgerinnen oder Bürger, die Mitglied der Gemeindevertretung sein können.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen und Seniorenbetreuung, Jugendarbeit, Familienförderung, Sportförderung, Satzungsrecht der vorgenannten Aufgabenbereiche.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder in festgelegter Reihenfolge vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der festgelegten Reihenfolge tätig, wenn Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählte sonstige Mitglied verhindert sind.
Zu einem der stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Dem Bauausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:
 1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach den §§ 31 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 3, 34 Abs. 2 letzter Halbsatz und 34 Abs. 3a Baugesetzbuch, sowie für sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nur dann, wenn eine Verbindung mit Abs. 4 nicht gegeben ist,
 2. Ausübung bzw. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten über 5.000,-- €
 3. Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, sofern der Geltungsbereich dieser Pläne an die Gemeindegrenze stößt oder übergeordnete Belange berührt werden.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22a AO)

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Dänischenhagen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Noer teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erstellen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich

der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Für Wahlen gilt die Regelung des § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16b GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht, der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über

Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der in § 2 genannten Wertgrenzen halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von jährlich 5.000,-- EUR nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe, gelten die in Satz 2 genannten Wertgrenzen entsprechend.

Bei Auftragsvergabe im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,-- EUR (bei Geltung der VOB) bzw. 1.000,-- EUR (bei Geltung der UVgO) bzw. 25.000,-- EUR (bei freiberuflichen Leistungen nach UVgO) nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen dürfen diese Beträge über die Gesamtlaufzeit nicht überschritten werden.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a, 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischenhagen veröffentlicht. Hinsichtlich der Erscheinungsweise und der Bezugsmöglichkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-daenischenhagen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.09.2021, zuletzt rückwirkend geändert am 12.11.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.12.2023 erteilt.

Noer, den 06.12.2023

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin

gez. S. Mues